

***Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. September 2005***

***Langfristige Nutzung von Kapazitäten der Blocklanddeponie durch ein privates Unternehmen – Umfang, Kosten und Umweltwirkungen der getroffenen Vereinbarungen***

Die Stadt Bremen hat mit der Abfallbehandlung Nord GmbH (ANO) einen Vertrag für die Inanspruchnahme von Deponieraum und Dienstleistungen für die nächsten zehn Jahre abgeschlossen. Im Einzelnen regelt der Vertrag die Nutzung von ca. 80 % der noch vorhandenen Blocklanddeponie-Kapazitäten, die Zwischenlagerung von Abfällen auf der Deponie und die Aufbereitung und Behandlung von so genannten Schredderabfällen (Vorbehandlungsanlage für nichtmetallische, organikreiche Abfälle). Die politischen Gremien wurden vor Abschluss des Vertrags nicht über die Entscheidungsgrundlagen und die möglichen Folgen dieses Vertrags informiert. Es gab keine Interventionsmöglichkeiten, obwohl mit dem Vertragsabschluss entscheidende Weichenstellungen in der Abfallwirtschaft erfolgt sind.

Sowohl die finanziellen als auch die umweltpolitisch relevanten Konsequenzen aus den mit der ANO getroffenen Vereinbarungen müssen vollständig dargelegt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Zwischenlager bis zur Erteilung der Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage
  - a) Unter welchen Bedingungen ist die Errichtung eines Zwischenlagers zulässig?
  - b) Ist das Zwischenlager bereits in Betrieb? Wenn ja, seit wann, und an welcher Stelle? Wenn nein, wo soll es erstellt werden?
  - c) Welche Kapazität und Größe hat bzw. soll das Zwischenlager haben?
  - d) Welche Kosten fallen für die Errichtung des Zwischenlagers an, und wer übernimmt sie?
  - e) Welche Kosten fallen für den Betrieb des Zwischenlagers an? Von wem werden sie getragen?
  - f) Welche Funktion hat das Zwischenlager nach Erteilung der Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage?
  - g) Findet ein Rückbau des Zwischenlagers nach Erteilung der Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage statt?
  - h) Welche Kosten ergeben sich für eine weitere Unterhaltung bzw. den Rückbau des Zwischenlagers, und wer trägt diese?
2. Vorbehandlungsanlage für Schredderabfälle
  - a) Wann, wo und wie wurden die Voruntersuchungen zur Behandlung der Schredderleichtfraktion durchgeführt?
  - b) Zu welchen Ergebnissen im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte haben die Voruntersuchungen zur Behandlung der Schredderleichtfraktion der BEB insgesamt geführt?

- c) Wie und mit welchen Ergebnissen, insbesondere für Kohlenwasserstoffe und extrahierbare lipophile Stoffe, wird die Feinfraktion der Schredderabfälle in der Vorbehandlungsanlage behandelt?
  - d) Lassen sich die Ergebnisse der Voruntersuchungen zur Behandlung der Schredderleichtfraktion auf die zukünftig anfallenden Mengen der Schredderabfälle übertragen? Wenn ja, warum?
  - e) Was geschieht mit einer ausnahmsweise angedienten Schredderleichtfraktion mit einer Korngröße von bis zu 35 mm bei einer ausschließlich für die Feinfraktion (Korngröße bis zu 20 mm) ausgelegten Vorbehandlungsanlage der Schredderleichtfraktion?
  - f) Für welche Ausnahmefälle ist die Andienung der Schredderleichtfraktion mit einer Korngröße bis zu 35 mm vorgesehen?
  - g) Besteht eine jährliche Obergrenze für die ausnahmsweise Andienung der Schredderleichtfraktion mit einer Korngröße bis zu 35 mm?
  - h) Wo soll die Vorbehandlungsanlage errichtet werden?
  - i) Welche Kosten fallen für die Errichtung der Vorbehandlungsanlage an? Wer übernimmt diese Kosten?
  - j) Welche jährlichen Kosten fallen für den Betrieb der Vorbehandlungsanlage an, und von wem werden sie getragen?
  - k) In welchem Umfang ist eine Erweiterung der Vorbehandlungsanlage vorgesehen, und welche Kosten würden dafür gegebenenfalls anfallen (bitte getrennt nach den Kosten für einen Erweiterungsbau und dessen Betrieb darlegen)?
3. Zwischenlager für Betriebsstörungen der Vorbehandlungsanlage
- a) Unter welchen Bedingungen ist die Errichtung eines Zwischenlagers für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage zulässig?
  - b) Wie und wo soll das Zwischenlager für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage errichtet werden?
  - c) Welche Kosten fallen für die Errichtung des Zwischenlagers für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage an? Wer übernimmt diese Kosten?
  - d) Welche Kosten fallen für den Betrieb des Zwischenlagers für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage an? Von wem werden diese Kosten getragen?
  - e) Wie wird sichergestellt, dass das Zwischenlager ausschließlich bei Betriebsstörungen der Vorbehandlungsanlage genutzt wird?
4. Absiebung der Schredderleichtfraktion
- a) Existiert auf dem Grundstück der Blocklanddeponie eine Halle für eine eventuelle Absiebung der Schredderleichtfraktion?
  - b) Falls nein, welche Kosten fallen für die Errichtung einer solchen Halle an, und wer trägt sie?
  - c) Welche Voraussetzungen müssen in der Halle für eine Absiebung der Schredderleichtfraktion getroffen werden? Welche Kosten entstehen dadurch, und wer trägt sie?
  - d) Welche Kosten entstehen für den Betrieb der Halle, und wer übernimmt sie?
  - e) Wie wird sichergestellt, dass die Halle nicht als Zwischenlager zur Ablagerung der Schredderleichtfraktion genutzt wird?
5. Überschreitung der Grenzwerte
- a) Weshalb wird hinsichtlich der Annahmegrenzwerte eine Ausnahmeregelung für Kohlenwasserstoffe und lipophile Stoffe getroffen?

- b) Sind diese Ausnahmeregelungen mit dem geltenden Planfeststellungsbeschluss für die Blocklanddeponie vereinbar?
- c) Wie wird die maximale Überschreitung von 20 % der Fälle mit Grenzwertüberschreitungen um maximal 10.000 mg/kg bei MKW und 5.000 mg/kg TS bei extrahierbaren lipophilen Stoffen kontrolliert? Welche Kosten entstehen dadurch, und von wem werden sie getragen?
- d) Ist diese Überschreitung des MKW-Grenzwertes mit den niedrigeren Festlegungen für MKW im Planfeststellungsbeschluss vereinbar?
- e) Weshalb soll der Grenzwert für EOX gestrichen werden?
- f) Mit welchen EOX-Konzentrationen ist bzw. wird der angediente Abfall belastet sein?
- g) Weshalb sollen für Kontrollanalysen bei TOC im Eluat auch die Vorgaben der Deponieverordnung gelten?
- h) Wie wirkt sich eine Übernahme der Vorgaben der Deponieverordnung für Kontrollanalysen auf die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Grenzwerte aus?
- i) Welche Konsequenzen ergeben sich für die Vertragsabwicklung, wenn der Grenzwert für EOX durch die Genehmigungsbehörde nicht gestrichen wird bzw. für Kontrollanalysen die Vorgaben der Deponieverordnung nicht gelten?

#### 6. Vergütung

- a) Welcher Deponieraumpreis ergibt sich pro Tonne angedienten Abfalls bei einer Anlieferung des maximalen Mengenkontingents von 40.000 m<sup>3</sup>?
- b) Wo liegt dieser Deponieraumpreis pro Tonne angedienten Abfalls im Vergleich zu Deponieraumpreisen in Niedersachsen bzw. im bundesweiten Vergleich?
- c) Steht die Vereinbarung, Dritten keine günstigeren Konditionen bzw. keine unter dem Durchschnittspreis des Deponienutzungsvertrages für die in Anlage 3 genannten Abfallarten einzuräumen, im Einklang mit kartellrechtlichen Vorgaben zur Preisgestaltung?
- d) Beinhaltet die vereinbarte Vergütung auch Deponierückstellungskosten, und wenn ja, in welchem Umfang wird die Vergütung für Rückstellungen verwendet?
- e) Wurde unter der Betrachtung des Verkaufs von Deponieraum als Vermögen der Stadtgemeinde Bremen eine öffentliche Ausschreibung in Erwägung gezogen? Warum wurde eine solche nicht durchgeführt?

Dr. Karin Mathes,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

### ***Antwort des Senats vom 8. November 2005***

Der Blocklanddeponie kommt in der Region Bremen eine erhebliche abfallwirtschaftliche Bedeutung zu, weil das zugelassene Abfallartenspektrum insbesondere für die hier ansässige Wirtschaft eine wichtige Entsorgungsmöglichkeit bedeutet. Die Blocklanddeponie sollte für die hier ansässige Wirtschaft erhalten bleiben, da sie die einzige Entsorgungsmöglichkeit im Lande bietet. Um einen wirtschaftlich sinnvollen Deponiebetrieb und eine Stilllegung nicht mehr genutzter Deponieabschnitte unter Einhaltung hochwertiger Umweltstandards gewährleisten zu können, sind weitere Einnahmen erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde zwischen der Abfallbehandlung Nord GmbH und den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB) ein Vertrag über die Nutzung eines bestimmten Deponiekontingentes geschlossen, mit dem ein Großteil der notwendigen Einnah-

men für die kommenden neun bis zehn Jahre gesichert werden konnte. Den übrigen Bremer Abfallerzeugern stehen weiterhin ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.

Wichtige Verträge, die BEB mit Dritten schließt, unterliegen der Zustimmungspflicht durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (SBUV). Nachdem der SBUV dem Vertrag zugestimmt hatte, wurde die Deputation für Umwelt und Energie in ihrer Sitzung am 18. Mai 2005 detailliert informiert. Da es sich im Wesentlichen um eine betriebswirtschaftliche Entscheidung handelte, waren weder eine Beteiligung der Gremien vor Vertragsschluss noch eine Zustimmung erforderlich.

Für die Beantwortung der Fragen zu konkreten Zahlen gilt grundsätzlich: Eine Angabe dieser Zahlen könnte das Ergebnis einer Ausschreibung beeinflussen und kann deshalb nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Deshalb erfolgt hier nur ein Hinweis auf den Wirtschaftsplan der BEB, der der fragstellenden Fraktion über ihr Mitglied im Entsorgungsbetriebsausschuss bekannt ist.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Zwischenlager bis zur Erteilung der Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage
  - a) Unter welchen Bedingungen ist die Errichtung eines Zwischenlagers zulässig?
  - b) Ist das Zwischenlager bereits in Betrieb? Wenn ja, seit wann, und an welcher Stelle? Wenn nein, wo soll es erstellt werden?
  - c) Welche Kapazität und Größe hat bzw. soll das Zwischenlager haben?
  - d) Welche Kosten fallen für die Errichtung des Zwischenlagers an, und wer übernimmt sie?
  - e) Welche Kosten fallen für den Betrieb des Zwischenlagers an? Von wem werden sie getragen?
  - f) Welche Funktion hat das Zwischenlager nach Erteilung der Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage?
  - g) Findet ein Rückbau des Zwischenlagers nach Erteilung der Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage statt?
  - h) Welche Kosten ergeben sich für eine weitere Unterhaltung bzw. den Rückbau des Zwischenlagers, und wer trägt diese?
  - a) Ein Zwischenlager bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12, Spalte 2, Buchstabe b) einer Genehmigung. Da ein Zwischenlager auf einer planfestgestellten Deponie errichtet wird, ist außerdem eine abfallrechtliche Zulassung erforderlich. Diese kann gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) in Form einer Plangenehmigung erfolgen. Aufgrund der Konzentrationswirkung beinhaltet die Plangenehmigung die bundesimmissionschutzrechtliche Genehmigung, so dass die Zulassung in einem Verfahren durchgeführt werden kann.

Im Genehmigungsverfahren wird unter Beteiligung der Fachbehörden geprüft, welche Auswirkungen von dem geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter „Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter“ ausgehen und wie sie vermieden werden können. Die Forderungen in den Stellungnahmen werden in Form von Auflagen in die Genehmigung übernommen.

Neben diesem Verfahren sieht das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) in § 27 Abs. 2 die Ausnahmemöglichkeit vor, Abfälle zur Beseitigung auch außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage zwischenzulagern, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall zustimmt. Für die Schredderabfälle wurde zum 31. Mai 2005 eine solche Ausnahme zugelassen.

- b) Die in Bremen anfallenden Schredderabfälle werden seit Juni 2005 auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung auf dem neuen Schüttteil der Blocklanddeponie zwischengelagert. Die BEB haben einen Antrag zur Zwischenlagerung bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage für die Schredderabfälle Mitte nächsten Jahres gestellt. Das für die Zulassung erforderliche Genehmigungsverfahren ist eingeleitet.

- c) Für die ausnahmsweise Zwischenlagerung ist eine Menge von 1.100 mg pro Monat auf einer Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> zugelassen. Für die Zwischenlagerung bis zur Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage ist eine maximale Menge von 25.000 mg vorgesehen.
- d) Die für die Errichtung des Zwischenlagers anfallenden Kosten werden in voller Höhe über das Entgelt für die Abfallanlieferungen der bremischen Abfallerzeuger gedeckt.
- e) Der Zwischenlagerbetrieb erfordert lediglich geringe Materialbewegungen, so dass nur geringe Betriebskosten (z. B. für Nachbesserungen an der Lagerfläche und der Zufahrt, Transporte etc.) anfallen. Diese Maßnahmen werden in Eigenleistung seitens der Deponie erbracht.
- f) Nach Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage wird das Zwischenlager geräumt und die Fläche zur Nachrotte der vorbehandelten Schredderabfälle genutzt.
- g) Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort für Buchstabe f).
- h) Das Zwischenlager wird nach der Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage für weitere Behandlungsmaßnahmen wie die Nachrotte der Schredderabfälle genutzt. Die Räumung erfolgt durch Eigenleistung. Die Einnahmen für die Abfallanlieferungen decken die entstehenden Kosten.

## 2. Vorbehandlungsanlage für Schredderabfälle

- a) Wann, wo und wie wurden die Voruntersuchungen zur Behandlung der Schredderleichtfraktion durchgeführt?
- b) Zu welchen Ergebnissen im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte haben die Voruntersuchungen zur Behandlung der Schredderleichtfraktion der BEB insgesamt geführt?
- c) Wie und mit welchen Ergebnissen, insbesondere für Kohlenwasserstoffe und extrahierbare lipophile Stoffe, wird die Feinfraktion der Schredderabfälle in der Vorbehandlungsanlage behandelt?
- d) Lassen sich die Ergebnisse der Voruntersuchungen zur Behandlung der Schredderleichtfraktion auf die zukünftig anfallenden Mengen der Schredderabfälle übertragen? Wenn ja, warum?
- e) Was geschieht mit einer ausnahmsweise angedienten Schredderleichtfraktion mit einer Korngröße von bis zu 35 mm bei einer ausschließlich für die Feinfraktion (Korngröße bis zu 20 mm) ausgelegten Vorbehandlungsanlage der Schredderleichtfraktion?
- f) Für welche Ausnahmefälle ist die Andienung der Schredderleichtfraktion mit einer Korngröße bis zu 35 mm vorgesehen?
- g) Besteht eine jährliche Obergrenze für die ausnahmsweise Andienung der Schredderleichtfraktion mit einer Korngröße bis zu 35 mm?
- h) Wo soll die Vorbehandlungsanlage errichtet werden?
- i) Welche Kosten fallen für die Errichtung der Vorbehandlungsanlage an? Wer übernimmt diese Kosten?
- j) Welche jährlichen Kosten fallen für den Betrieb der Vorbehandlungsanlage an, und von wem werden sie getragen?
- k) In welchem Umfang ist eine Erweiterung der Vorbehandlungsanlage vorgesehen, und welche Kosten würden dafür gegebenenfalls anfallen (bitte getrennt nach den Kosten für einen Erweiterungsbau und dessen Betrieb darlegen)?
- a) Es wurden zwei wissenschaftlich begleitete Versuchsreihen in Versuchscontainern (25 m<sup>3</sup>) auf der Blocklanddeponie Bremen durchgeführt:
  - 1. 15. Januar bis 22. Juni 2004      3 Container,
  - 2. 7. Juli bis 22. Juli 2004          2 Container.

Die Container wurden mit dem Schreddermaterial bestückt, mit unterschiedlichen Zusätzen versetzt, bewässert, belüftet und mit Temperaturfühlern versehen. Die getrennte Luftabsaugung wurde mit separaten Gaszählern versehen, so dass die Abbauraten für die Schadstoffe berechnet werden konnten.

- b) Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Grenzwerte der Blocklanddeponie für Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und lipophile Stoffe nach der Vorbehandlung eingehalten werden. Bei den Mineralölkohlenwasserstoffen handelt es sich z. B. um Betriebsstoffe aus Kraftfahrzeugen, während die lipophilen Stoffe überwiegend aus Bestandteilen der Kunststoffe, der Reifen und von Asphaltanhaftungen bestehen. Die übrigen Grenzwerte müssen schon vor der Vorbehandlung eingehalten werden, da sie durch das Behandlungsverfahren nicht abgebaut werden können. Eine Überprüfung dieser Grenzwerte ist nach der Behandlung nicht notwendig, da ein Ansteigen der Schadstoffkonzentrationen dieser Parameter nicht zu erwarten ist.
  - c) Die Vorbehandlung erfolgt durch Mikroorganismen mit Luftzufuhr. Ergebnisse siehe b).
  - d) Die Ergebnisse der Voruntersuchung zur Behandlung der Schredderleichtfraktion lassen sich auf die zukünftig anfallenden Mengen der Schredderabfälle übertragen. Die Anlagenkapazität ist auf die zukünftig anfallenden Schredderabfälle mit der benötigten Rottezeit abgestimmt.
  - e) Ziel der mechanischen Trennung der Schredderabfälle in eine Fein- und eine Grobkornfraktion ist die Anreicherung des organischen Anteils im zu verbrennenden Grobkorn, um eine effektive energetische Nutzung zu erreichen. Lediglich das zu einem großen Teil aus mineralischen Stoffen bestehende Feinkorn soll abgelagert werden, weil es im Verbrennungsprozess störend wirkt und die Schlackequalität beeinträchtigt.  

Das verfahrenstechnische Ziel dabei ist, durch einen kleinen Siebschnitt von 20 mm eine möglichst „scharfe“ Trennung zu realisieren. Sofern lediglich ein Siebschnitt von 35 mm erfolgen kann, entstehen dadurch keine technischen Probleme. Durch den geringeren Organikanteil im Grobkorn sinkt lediglich die Effektivität der energetischen Verwertung. Sowohl die 20-mm- als auch die 35-mm-Fraktion können in der geplanten Anlage behandelt werden.
  - f) Die Andienung der 35-mm-Fraktion ist lediglich vorgesehen, wenn die Siebung mit dem Siebschnitt von 20 mm aus technischen Gründen nicht möglich ist.
  - g) Eine Obergrenze für die maximal anzuliefernde Menge besteht nicht, da es sowohl im Interesse der Abfallbehandlung Nord GmbH als auch der BEB liegt, möglichst einen Siebschnitt von 20 mm zu realisieren. Lediglich in technisch begründeten Ausnahmefällen soll davon abgewichen werden können. Mit der Änderung des Siebschnitts bestehen für die unterschiedlich zusammengesetzten Schredderabfälle Möglichkeiten, die Qualität der Siebschnitte insbesondere im Hinblick auf eine Optimierung des verbrennbaren Anteils zu beeinflussen. Damit lässt sich zum Beispiel der für unterschiedliche Verbrennungsbedingungen erforderliche Heizwert einstellen.
  - h) Die Vorbehandlungsanlage soll auf einer asphaltierten Teilfläche der Blocklanddeponie errichtet und betrieben werden.
  - i) Siehe Vorbemerkung.
  - j) Die Kosten werden von den BEB getragen und über das Abfallanlieferungsentgelt der Abfallerzeuger aufgebracht.
  - k) Gemäß Vertrag mit der ANO soll erst dann ein Erweiterungsantrag gestellt werden, wenn ein entsprechender Bedarf durch die ANO vorliegt.
3. Zwischenlager für Betriebsstörungen der Vorbehandlungsanlage
- a) Unter welchen Bedingungen ist die Errichtung eines Zwischenlagers für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage zulässig?
  - b) Wie und wo soll das Zwischenlager für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage errichtet werden?

- c) Welche Kosten fallen für die Errichtung des Zwischenlagers für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage an? Wer übernimmt diese Kosten?
- d) Welche Kosten fallen für den Betrieb des Zwischenlagers für den Fall einer Betriebsstörung der Vorbehandlungsanlage an? Von wem werden diese Kosten getragen?
- e) Wie wird sichergestellt, dass das Zwischenlager ausschließlich bei Betriebsstörungen der Vorbehandlungsanlage genutzt wird?
- a) Die Vorbehandlung für das Schreddermaterial erfolgt in sechs separat zu beschickenden geschlossenen Boxen. Dadurch ist das Behandlungssystem so flexibel, dass ein zusätzliches Zwischenlager im Störfall nicht mehr erforderlich wird.
- b) Entfällt, siehe Buchstabe a).
- c) Entfällt, siehe Buchstabe a).
- d) Entfällt, siehe Buchstabe a).
- e) Ein Zwischenlager ist aufgrund des Boxenbetriebes nicht erforderlich, vergleiche Buchstabe a).

Die Genehmigung stellt sicher, dass die Boxen ausschließlich für die Behandlung und die Zwischenlagerung von Schreddermaterial genutzt werden dürfen.

#### 4. Absiebung der Schredderleichtfraktion

- a) Existiert auf dem Grundstück der Blocklanddeponie eine Halle für eine eventuelle Absiebung der Schredderleichtfraktion?
- b) Falls nein, welche Kosten fallen für die Errichtung einer solchen Halle an, und wer trägt sie?
- c) Welche Voraussetzungen müssen in der Halle für eine Absiebung der Schredderleichtfraktion getroffen werden? Welche Kosten entstehen dadurch, und wer trägt sie?
- d) Welche Kosten entstehen für den Betrieb der Halle, und wer übernimmt sie?
- e) Wie wird sichergestellt, dass die Halle nicht als Zwischenlager zur Ablagerung der Schredderleichtfraktion genutzt wird?
- a) Zurzeit werden nur bereits abgesiebte Schredderabfälle auf der Deponie angenommen und zwischengelagert. Eine Absiebhalle gibt es zurzeit nicht. Die beantragte Materialanlieferungshalle sieht für den Bedarfsfall auch die Möglichkeit einer Absiebung vor.
- b) Die Einzelkosten sind im eingestellten Investvolumen enthalten.
- c) Die geplante Anlieferungshalle entspricht den Anforderungen der 30. BImSchV. Sie ist immissionsschutzrechtlich somit grundsätzlich für den Absiebbetrieb geeignet. Die Absiebung soll mit einer vorhandenen Siebanlage der BEB und betriebseigenem Personal der BEB erfolgen. Weitere Kosten durch die Nutzung als Absiebhalle entstehen nicht.
- d) Die Betriebskosten werden über das Anlieferungsentgelt mit abgedeckt.
- e) Ein Zwischenlager ist aufgrund des Boxenbetriebes nicht erforderlich, vergleiche Punkt 3, Buchstabe a). Durch die Genehmigung wird sichergestellt, dass die Halle nicht als Zwischenlager genutzt wird.

#### 5. Überschreitung der Grenzwerte

- a) Weshalb wird hinsichtlich der Annahmegrenzwerte eine Ausnahmeregelung für Kohlenwasserstoffe und lipophile Stoffe getroffen?
- b) Sind diese Ausnahmeregelungen mit dem geltenden Planfeststellungsbeschluss für die Blocklanddeponie vereinbar?

- c) Wie wird die maximale Überschreitung von 20 % der Fälle mit Grenzwertüberschreitungen um maximal 10.000 mg/kg bei MKW und 5.000 mg/kg TS bei extrahierbaren lipophilen Stoffen kontrolliert? Welche Kosten entstehen dadurch, und von wem werden sie getragen?
- d) Ist diese Überschreitung des MKW-Grenzwertes mit den niedrigeren Festlegungen für MKW im Planfeststellungsbeschluss vereinbar?
- e) Weshalb soll der Grenzwert für EOX gestrichen werden?
- f) Mit welchen EOX-Konzentrationen ist bzw. wird der angediente Abfall belastet sein?
- g) Weshalb sollen für Kontrollanalysen bei TOC im Eluat auch die Vorgaben der Deponieverordnung gelten?
- h) Wie wirkt sich eine Übernahme der Vorgaben der Deponieverordnung für Kontrollanalysen auf die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Grenzwerte aus?
- i) Welche Konsequenzen ergeben sich für die Vertragsabwicklung, wenn der Grenzwert für EOX durch die Genehmigungsbehörde nicht gestrichen wird bzw. für Kontrollanalysen die Vorgaben der Deponieverordnung nicht gelten.
- a) Wegen der Schwankungsbreite analytischer Untersuchungen gibt es in der Zulassung für den Neuteil der Deponie die Regelung, dass in 20 % der Fälle eine Überschreitung des Grenzwertes akzeptiert werden kann. Diese so genannte 4-von-5-Regel stammt aus dem Abwasserrecht und hat sich in der Praxis bewährt, weil sie eine gewisse Schwankungsbreite in der Probenahme und chemischen Analytik berücksichtigt. Damit wird den Überwachungsbehörden ein gewisser Spielraum eingeräumt, wenn ein gemittelter Wert die Grenzwerte einhält und z. B. durch analytische Fehler bedingte Ausreißer über dem Grenzwert liegen. Für Kohlenwasserstoffe wurde diese Ausnahme mit einem „oberen Grenzwert“ eingeschränkt. Für lipophile Stoffe existiert keine Ausnahme.
- b) Die zeitlich befristete Zwischenlagerung von Abfällen erfolgt auf der Grundlage einer formal zugelassenen Ausnahme, die nur zulässig ist, wenn durch die Maßnahme das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Neben dieser Bewertung ist im Rahmen dieses Verfahrens die Vereinbarkeit mit dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss geprüft worden.
- c) Eine Grenzwertüberschreitung um maximal 10.000 mg/kg bei den MKW ist durch den Planfeststellungsbeschluss nicht zugelassen. Es ist ein Grenzwert von 5.000 mg/kg festgelegt, der im Rahmen der so genannten Vorabkontrolle in maximal 20 % der Fälle – bezogen auf einen Zeitraum von einem Jahr – um maximal 3.000 mg/kg überschritten werden darf. Wie bereits in der Antwort auf die Frage 5. a) ausgeführt, ist eine separate Regelung der Überschreitung des Parameters lipophile Stoffe im Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten.

Die Überwachung der Vorabkontrolle erfolgt mit Hilfe des Entsorgungsnachweisverfahrens von der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde. Die Kosten für die Erstellung der Analysen im Entsorgungsnachweis trägt der Abfallerzeuger, da er zum Ausfüllen des so genannten Entsorgungsnachweises verpflichtet ist. Bestandteil des Entsorgungsnachweises ist eine analytische Beschreibung des Abfalls.

- d) Die Ablagerung von Abfällen auf dem Neuteil der Blocklanddeponie ist nur unter Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Ablagerung ist bei der Zwischenlagerung zulässig, weil die Lagerung gesichert und befristet erfolgt.
- e) Auf Antrag des Betreibers ist im August 2005 von der Plangenehmigungsbehörde entschieden worden, dass auf die Bestimmung des EOX-Wertes verzichtet werden kann. Der EOX-Wert gibt Aufschluss über halogenierte organische Substanzen, die nach einem bestimmten analytischen Verfahren gemessen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass mit der Bestimmung des Summenparameters EOX Erkenntnisse über den Schadstoffgehalt in Ab-



fällen gewonnen werden können, die für die Ablagerung von Bedeutung sind. Insbesondere die in den Schredderabfällen enthaltenen PCB werden durch eine Einzelstoffanalyse erfasst, die qualitativ und quantitativ wesentlich genauere Erkenntnisse liefert. Bei den PCB (Polychlorierte Biphenyle) handelt es sich um eine toxikologisch relevante Gruppe von Stoffen, die Bestandteil des EOX sind. Die für eine potentielle Sickerwasserbeeinflussung bedeutsamen halogenierten organischen Stoffe werden durch den Summenparameter AOX ermittelt. Hierbei handelt es sich wiederum um halogenierte organische Substanzen, die mit einer für die Deponierung relevanten Analyseverfahren ermittelt werden.

- f) Der durchschnittlich ermittelte EOX-Wert beträgt 17 mg/kg.
- g) Die Vorgaben aus der Deponieverordnung gelten unmittelbar auch gegenüber dem Deponiebetreiber und sind deshalb anzuwenden.
- h) Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Deponieverordnung besteht weder für die Behörde noch für den Betreiber eine Wahlfreiheit in der Anwendung. Der Verordnungsgeber hat die aus technischer Sicht sinnvolle Regelung übernommen, die Schwankungsbreite, die im Rahmen analytischer Untersuchungen auftritt, zu berücksichtigen. In der Regel kommt es dadurch nicht zu einer Verschiebung des Schadstoffmassenstromes, da sich die Schwankungen nach oben und nach unten langfristig eher ausgleichen, so dass die mittlere Belastung in der Größenordnung des Grenzwertes liegt. Der Verordnungsgeber hat eine Erhöhung des Schadstoffmassenstromes durch die Vorgaben für die Eingangskontrolle für zulässig erklärt.
- i) Es ist nicht zu erwarten, dass neben den als Einzelsubstanzen analysierten Stoffen und denjenigen Schadstoffen, die über den Summenparameter AOX erfasst werden, weitere Schadstoffe, die mit dem Summenparameter EOX erfasst werden könnten, in einer Größenordnung vorhanden sind, die zu einer Überschreitung des ehemaligen Grenzwertes für EOX führt. Die Streichung des EOX-Wertes steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Anlieferung von Schredderabfällen oder dem Vertrag mit der Abfallbehandlung Nord GmbH.

Die Schwankung des TOC-Wertes von Abfällen, die auf der Grundlage des Vertrages mit der Abfallbehandlung Nord GmbH angeliefert werden, kann relativ groß sein. Der TOC-Wert steht für den Organikanteil im Abfall, der z. B. aus Kunststoffen besteht. Eine Beeinflussung des Vertragsverhältnisses für den Fall, dass die Vorgaben der Deponieverordnung für Kontrollanalysen nicht gelten, ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der Vorabkontrolle ist der Abfall grundsätzlich zu charakterisieren. Das heißt, es muss mit Hilfe einer repräsentativen Analytik eine Abfallbeschreibung erfolgen. Dass in der Mehrheit der Fälle durch die Annahmekontrolle höhere Werte als die repräsentativ ermittelten generiert werden, ist höchst unwahrscheinlich. Es könnte allerdings in Einzelfällen dazu kommen, dass eine Anlieferung abzuweisen ist. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen auf die Vertragsabwicklung zu erwarten.

## 6. Vergütung

- a) Welcher Deponieraumpreis ergibt sich pro Tonne angedienten Abfalls bei einer Anlieferung des maximalen Mengenkontingents von 40.000 m<sup>3</sup>?
- b) Wo liegt dieser Deponieraumpreis pro Tonne angedienten Abfalls im Vergleich zu Deponieraumpreisen in Niedersachsen bzw. im bundesweiten Vergleich?
- c) Steht die Vereinbarung, Dritten keine günstigeren Konditionen bzw. keine unter dem Durchschnittspreis des Deponienutzungsvertrages für die in Anlage 3 genannten Abfallarten einzuräumen, im Einklang mit kartellrechtlichen Vorgaben zur Preisgestaltung?
- d) Beinhaltet die vereinbarte Vergütung auch Deponierückstellungskosten, und wenn ja, in welchem Umfang wird die Vergütung für Rückstellungen verwendet?
- e) Wurde unter der Betrachtung des Verkaufs von Deponieraum als Vermögen der Stadtgemeinde Bremen eine öffentliche Ausschreibung in Erwägung gezogen? Warum wurde eine solche nicht durchgeführt?

- a) Über die Laufzeit des Vertrages und die damit verbundenen Preissteigerungen ergibt sich bei gesiebttem Schredderabfall eine Preisspanne von 55 €/mg bis 80 €/mg.
- b) Ein belastbarer Deponieraumpreisvergleich für Niedersachsen bzw. für das gesamte Bundesgebiet liegt nicht vor, da es keine marktgerechten Erhebungen gibt und die Umstände für die Ermittlung in der Regel nicht vergleichbar sind. Die Vergütung für die Nutzung des Deponieraumes errechnet sich nach dem Kostendeckungsprinzip anhand der Betriebskosten der Blocklanddeponie und dem zu bildenden Rückstellungsbeitrag für die Stilllegung und Rekultivierung.
- c) Die Preisgestaltung erfolgte unter Berücksichtigung kartellrechtlicher Belange.
- d) Die vereinbarten Erlöse liegen über den Betriebskosten der Deponie. Die über die Betriebskosten hinausgehenden Erlösanteile werden in die Deponierückstellung eingebracht.
- e) Es wurde kein Deponieraum verkauft. Eine öffentliche Ausschreibung war nicht notwendig, weil die Bremer Entsorgungsbetriebe lediglich die Nutzung des Deponieraums einem Dritten gegen Entgeltzahlung gewähren. Es handelt sich also nicht um eine ausschreibungspflichtige Leistung.



